

E I N W O H N E R G E M E I N D E

Dorfstrasse 1 Postfach 158 6391 Engelberg

Telefon 041 639 52 52 Fax 041 639 52 99



engelberg

20.01 GRUNDLAGEN

A 8057

Reglement über die Notstandsmassnahmen in Naturgefahren- und Katastrophensituationen

der Einwohnergemeinde Engelberg

vom 29. Oktober 2003

I. Zweck, Grundlagen	3
Art. 1 Ziel und Zweck der Verordnung	3
Art. 5 Bedeutung der Gefahrenstufen	3
Art. 6 Alarmstufen	3
II. Organisation	4
Art. 7 Organisation	4
Art. 8 Rechte und Pflichten der Kommissionsmitglieder	4
III. Mittel und Aufgaben	4
Art. 10 Aufgaben	5
IV. Rechtliche Bestimmungen	5
Art. 11 Verbindlichkeit der Anordnungen	5
Art. 12 Entschädigungsanspruch aus Anordnungen	5
Art. 13 Haftungsausschluss	5
Art. 14 Übergangsbestimmungen	6
Art. 15 Inkrafttreten	6

Reglement über Notstandsmassnahmen in Naturgefahren- und Katastrophensituationen

vom 29. Oktober 2003

Der Einwohnergemeinderat Engelberg erlässt, gestützt auf Artikel 8 der Kantonsverfassung sowie auf Artikel 2 des Reglementes für die Notorganisation der Gemeinde Engelberg vom 26. Juni 1996, folgendes Reglement:

I. Zweck, Grundlagen

Art. 1 Ziel und Zweck der Verordnung

Dieses Reglement regelt die zu treffenden Vorkehrungen für den Schutz von Bevölkerung, Tieren und Sachwerten in ausserordentlichen Naturgefahrensituationen und zur Wiederherstellung geordneter Verhältnisse in Katastrophenfällen.

Art. 2 Geltungsbereiche

Das Reglement findet Anwendung zum Schutz der bewohnten Siedlungen und der Verkehrs- sowie Spazierwege und Loipen im Talgebiet der Gemeinde Engelberg. Nicht in den Regelungsbereich fallen Gefahren und Risiken ausserhalb des Talgebietes, namentlich in Ski- und Tourengebieten sowie auf Wander- und Bergwegen.

Art. 3 Grundlagen

Grundlage ist die Gefahrenkarte Engelberg.

Art. 4 Gefahrengebiete

Die Gebiete mit Lawinen-, Sturz- sowie Rutsch-, Erosions- und Wildbachgefahren sind in der Gefahrenkarte dargestellt.

Art. 5 Bedeutung der Gefahrenstufen

Die auf der Gefahrenkarte als gefährdet ausgewiesenen Gebiete werden unterschieden zwischen Gebieten hoher (rot), mittlerer (blau) und geringer (gelb) Gefährdung. Die Bedeutung der Gefahrenstufen ist in Anhang I umschrieben.

Art. 6 Alarmstufen

Zur Vereinfachung organisatorischen Lawinenschutzmassnahmen gelten die Alarmstufen gemäss Anhang II.

II. Organisation

Art. 7 Organisation

¹ Die Aufgaben zur Wahrung des Zweckes dieser Verordnung obliegen der Naturgefahrenkommission. Diese ist eine Untergruppe der Gemeindeführungsorganisation Engelberg (nachfolgend GFO genannt) gemäss dem Reglement für die Notorganisation der Gemeinde Engelberg vom 26. Juni 1996.

² Der Einwohnergemeinderat wählt die Mitglieder und die Leitung der Naturgefahrenkommission auf unbestimmte Amtsdauer. Er achtet dabei, nebst der Sachkompetenz der Mitglieder, auf eine möglichst umfassende Sicherstellung der Gebietskenntnis. Im Weiteren soll die personelle Zusammensetzung einer bestmöglichen Verbindung mit den übrigen Teilen der GFO, mit den Wehrdiensten und Notfallorganisationen sowie dem ansässigen Rettungsdienst Rechnung tragen.

Art. 8 Rechte und Pflichten der Kommissionsmitglieder

¹ Die Naturgefahrenkommission kann selbstständig über Sofortmassnahmen und Kosten zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren entscheiden.

² Die Leitung der Naturgefahrenkommission stellt die Erreichbarkeit einer genügenden Zahl Mitglieder und die Regelung der Stellvertretungen sicher.

³ Den Mitgliedern der Naturgefahrenkommission steht für ihre Dienstleistungen eine Entschädigung gemäss gemeinderätlicher Regelung über die Kommissionsentschädigung zu.

⁴ Die Mitglieder der Naturgefahrenkommission sind gegen Unfall, für Heilungskosten, Invalidität und Tod zu versichern. Die Verantwortlichen sind in die Haftpflichtversicherung der Gemeinde einzuschliessen.

⁵ Die Gemeinde gewährleistet und finanziert die Aus- und Weiterbildung der Kommissionsmitglieder.

III. Mittel und Aufgaben

Art. 9 Mittel

¹ Wichtigste Mittel und Massnahmen der Naturgefahrenkommission zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen oder Katastrophen sind

- die Vornahme von Sperrungen und Evakuationen,
- die Anordnung von Sofortmassnahmen zur Abwendung von unmittelbar drohenden Gefahren und zur Vermeidung von weiterem Schaden,
- die Orientierung/Warnung der Bevölkerung.

² Zur Orientierung der Bevölkerung in ausserordentlichen Lagen stehen der Naturgefahrenkommission neben den nationalen und regionalen Rundfunk- und Printmedien namentlich folgende Informationsmittel zur Verfügung:

- die Information der Haushalte in Gefahrengeländen und in besonderen Lagen mittels Flugblatt,
- die Tonband-Information,

- TV-Informationskanal "Engelberg Aktuell",
- die Homepage auf der Internetseite "www.engelberg.ch".

Art. 10 Aufgaben

¹ Zur Verhinderung von Gefährdungen und Schäden obliegen der Naturgefahrenkommission vor allem

- das Führen von Adress- und Personenlisten in den Gefahrengebieten,
- das Führen von Listen zu Einsatzmitteln und –geräten,
- das Verfolgen der Schnee- und Wettersituation,
- die aktive Beschaffung relevanter Daten bei SLF, SMA-Meteo Schweiz usw.,
- die laufende Lagebeurteilungen– Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen über Ergreifung und Aufhebung von Massnahmen zu Handen des Stabes GFO,
- die Anforderung des Einsatzes und der Mittel des Kantonalen Führungsstabes (KFS) über den Stab der GFO, wenn nach Einschätzung der Notlage die gemeindeeigenen Ressourcen als nicht ausreichend beurteilt werden,
- das Erarbeiten von Grundlagen für die Orientierung von Bevölkerung und Presse durch den Gemeinderat,
- die selbständige Anordnung von Sperrungs- und Evakuationsmassnahmen in Notsituationen,
- die Anordnung von Rettungsmassnahmen.

² Die Naturgefahrenkommission führt über sämtliche Aktivitäten ein Protokoll.

IV. Rechtliche Bestimmungen

Art. 11 Verbindlichkeit der Anordnungen

Jedermann ist verpflichtet, den Anordnungen der Naturgefahrenkommission Folge zu leisten. Wer sich diesen Anordnungen willentlich nicht unterzieht, hat mittels rechtsgültiger Unterschrift die Bereitschaft zu bestätigen, die damit verbundenen Risiken vollumfänglich selber zu tragen. Wer ein Gefahrengebiet angesichts bevorstehender Evakuierung freiwillig verlässt, hat dies der Naturgefahrenkommission zu melden.

Art. 12 Entschädigungsanspruch aus Anordnungen

Für zwangsweise notwendige Massnahmen wie Strassensperrungen, Evakuierungen usw., aus denen sich möglicherweise Nachteile ergeben, besteht kein Entschädigungsanspruch für Betroffene.

Art. 13 Haftungsausschluss

Die Funktionäre der Naturgefahrenkommission können weder einzeln noch gesamthaft für allfällige eintretende Unglücksfälle oder Schäden verantwortlich gemacht werden. Ausgenommen sind Schäden oder Unglücksfälle, die durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Amtspflichten entstehen. Das Bestehen der Naturgefahrenkommission enthebt die Bevölkerung sowie die Benutzer von Ferien- und Zweitwohnungen nicht davon, selbst die elementarsten Kenntnisse und Vorsichtsmassnahmen anzuwenden.

Art. 14 Übergangsbestimmungen

Alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung betreffend Lawinenzonenplan der Gemeinde Engelberg vom 2. Oktober 1975 sind aufgehoben.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung des Regierungsrates Obwalden in Kraft.

Engelberg, 29. Oktober 2003

EINWOHNERGEMEINDERAT ENGELBERG

sig. Martha Bächler
Frau Talamann

sig. Heinrich Siegler
Gemeindeschreiber

Öffentliche Auflage gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung vom 17. Dezember 2003 bis 19. Januar 2004.

Das fakultative Referendum wurde nicht benützt.

Engelberg, 20. Januar 2004

GEMEINDEKANZLEI ENGELBERG

sig. Heinrich Siegler
Gemeindeschreiber

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 3. Februar 2004

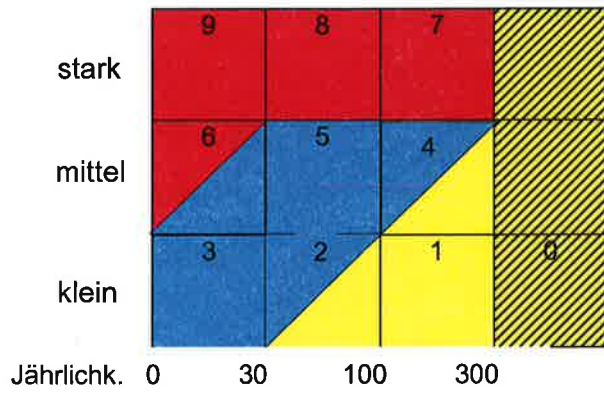
Im Namen des Regierungsrates

sig. Urs Wallimann
Landschreiber

Gefahrenstufendiagramm

Anhang I

Intensität



Bedeutung der Gefahrenstufen

Anhang II

Gefahrenstufe	bezüglich Gefährdung von Personen	Kriterien bezüglich Wirkung auf Bauten	Allgemeine Bedeutung für Siedlungsgebiete
rot	<p>Personen sind sowohl innerhalb als auch ausserhalb von Gebäuden gefährdet.</p> <p>Oder</p> <p>Ereignisse treten in schwächerem Ausmass, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit auf. In diesem Falle sind Personen, vor allem ausserhalb von Gebäuden gefährdet.</p>	<p>Mit der Zerstörung von Bauten ist zu rechnen.</p>	<p>Verbotsbereich: Im roten Gebiet herrscht in der Regel Bauverbot.</p>
blau	<p>Personen sind innerhalb von Gebäuden kaum gefährdet, jedoch ausserhalb davon.</p> <p>Oder</p> <p>Ereignisse treten mit schwachem Ausmass, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit auf. In diesem Falle sind Personen kaum gefährdet, es kann aber sehr oft zu Sachschäden kommen.</p>	<p>Mit Schäden an Bauten ist zu rechnen, jedoch sind plötzliche Gebäudezerstörungen nicht zu erwarten, falls gewisse Auflagen bezüglich Bauweise beachtet werden.</p>	<p>Gebotsbereich: Im blauen Gebiet können schwere Schäden durch geeignete Vorsorgemassnahmen (Auflagen) vermieden werden. - Bauen ist mit Auflagen erlaubt. - In der Regel werden keine neuen Bauzonen bewilligt.</p>
gelb	<p>Personen sind kaum gefährdet.</p>	<p>Mit geringen Schäden an Bauten bzw. mit Behinderungen ist zu rechnen. Es können aber erhebliche Sachschäden auftreten (z.B. durch Überschwemmungen).</p>	<p>Hinweisbereich: Im gelben Gebiet besteht im Wesentlichen eine Hinweispflicht auf die Gefahr.</p>
gelb-weiss	<p>Sturz: Personen sind innerhalb und ausserhalb von Gebäuden gefährdet. Wildbach: Personen sind in der Regel innerhalb von Gebäuden nicht gefährdet, ausserhalb von Gebäuden z.T. doch (Intensitäten der Grosseignisse sind schwer abschätzbar).</p>	<p>Sturz: Zerstörung von Bauten. Wildbach: In der Regel Beschädigung von Bauten, in der Regel aber nicht plötzliche Gebäudezerstörung.</p>	<p>Hinweisbereich auf eine Restgefährdung durch Grosseignisse mit sehr geringer Eintretenswahrscheinlichkeit (> 300 Jahr). - Anlagen mit sehr hohem Schadenpotential sind zu vermeiden. Eine Notfallplanung für sehr sensible Objekte ist notwendig.</p>

Quelle: Gefahrenbericht zur Gefahrenkarte Lungern